

# STEUERPARTNER

Kanzlei für Steuer- und Rechtskultur



## UNSERE THEMEN:

**DIE VERFAHRENSDOKUMENTATION  
UND  
KASSENFÜHRUNG IM BETRIEB**

**EINFACH MEHR UNTERNEHMEN**

## IHRE ANSPRECHPARTNER



**Patrick Winkler**  
Diplom-Finanzwirt (FH)  
Steuerberater  
05222 / 985157  
winkler@steuerpartner.eu



**Matthes Stahlhut**  
Steuerfachangestellter  
05222 / 985196  
stahlhut@steuerpartner.eu

### **BAD SALZUFLEN**

Hoffmannstraße 10 . 32105 Bad Salzuflen  
05222 / 9851-0 . info@steuerpartner.eu

### **BLOMBERG**

Renntwete 5 . 32825 Blomberg  
05235 / 9550-0 . info@steuerpartner.eu

### **DETMOLD**

Bielefelder Straße 5 . 32756 Detmold  
05222 / 9851-0 . info@steuerpartner.eu

### **LUCKENWALDE**

Poststraße 8 . 14943 Luckenwalde  
03371 / 4037-0 . info@steuerpartner.eu

# STEUERPARTNER

Kanzlei für Steuer- und Rechtskultur

Liebe Leserinnen und Leser,

mit unserem neu aufgelegten Flyer wollen wir Sie zukünftig über aktuelle steuerliche Entwicklungen, Brennpunkte aus Betriebsprüfungen und anderen interessanten Neuigkeiten informieren. Für unsere erste Ausgabe haben wir uns zwei Themen ausgesucht, die im Rahmen von Betriebsprüfungen immer größere Brisanz erlangen – die Verfahrensdokumentation, die mittlerweile regelmäßig von Betriebsprüfern angefordert wird, und die Kassenführung, ein Dauerbrenner in Betriebsprüfungen.

Viel Spaß beim Lesen wünschen Ihnen  
Ihre **STEUERPARTNER**

## DIE VERFAHRENS- DOKUMENTATION

„Notwendiges Übel oder  
unternehmerische Chance?“

Die Verfahrensdokumentation wurde im Jahr 2015 in den Anforderungsgrundsätzen für die Buchhaltung, GoBD genannt, verankert und soll dazu dienen, einem sachverständigen Dritten möglichst schnell einen Überblick über die elektronischen Aufzeichnungssysteme, insbesondere von PC-Kassen-, Warenwirtschafts-, Materialwirtschafts- und Fakturierungssystemen des Unternehmens, zu bieten.

Während anfangs auch die Finanzverwaltung der Verfahrensdokumentation keine große Bedeutung beimaß, rückt sie mittlerweile immer mehr in den Fokus bei Betriebsprüfungen.

Eine fehlende oder ungenügende Dokumentation kann von dem Betriebsprüfer als schwerwiegender Mangel in der Buchführung gewertet werden.

Die Verfahrensdokumentation wird daher von vielen Unternehmen als ein „notwendiges Übel“ in der Vorbereitung auf die Betriebsprüfung angesehen.

Wir von **STEUERPARTNER** sehen das anders. Wieso nicht aus der Not eine Tugend machen und die Verfahrensdokumentation gewinnbringend für das Unternehmen gestalten? Wir kommen zu Ihnen ins Unternehmen und dokumentieren mit Hilfe von Checklisten, welche wir seit 2015 stetig verbessern und an die Anforderungen der Finanzverwaltung anpassen, Ihre digitalen Prozessschritte in der für die Buchhaltung relevanten Software und bieten dadurch gleichzeitig Sicherheit für den Fall einer Betriebsprüfung.

Nutzen Sie die Chance, Ihre Arbeitsabläufe mit uns unter die Lupe zu nehmen. Auch nach Fertigstellung der Verfahrensdokumentation stehen wir Ihnen für Aktualisierungen und bei der Einführung neuer Digitalisierungsschritte zur Seite. Sprechen Sie uns gern an!

## KASSENFÜHRUNG IM BETRIEB

Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist das Herzstück der Buchführung eines bargeldintensiven Betriebs.

Stellt das Finanzamt Fehler in der Kassenführung fest, führt dies sehr häufig zu Hinzuschätzungen und damit zu empfindlichen Steuernachzahlungen. Daher ist es wichtig, Vorsorge zu treffen und dem Finanzamt keine Angriffsfläche zu bieten. Damit eine Kassenführung ordnungsgemäß ist, müssen Sie insbesondere folgendes beachten:

**Einzelaufzeichnungspflicht der Geschäftsvorfälle**  
Grundsätzlich sind die einzelnen Geschäftsvorfälle einzeln unter Angabe von insbesondere Datum, Zahlungsart, Umsatz nebst Steuerbetrag und -satz und verkauften Artikel aufzuzeichnen. Davon gibt es jedoch Erleichterungen.

**Kassensturzfähigkeit**  
Die geführte Kasse muss jederzeit „sturzfähig“ sein. Das bedeutet, dass der gezahlte Kassenbestand mit dem tatsächlichen Kassenbestand nach den geführten Aufzeichnungen übereinstimmen muss.

**Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen**  
Insbesondere bei Registrier- und PC-Kassen ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen zu gewährleisten. Dazu wurde die sog. „Technische Sicherheitseinrichtung“ eingeführt. Außerdem muss der Unternehmer durch eine Verfahrensdokumentation darlegen, wie er die Unveränderbarkeit sicherstellt.

In Deutschland gibt es keine Pflicht zur Verwendung einer Registrier- oder PC-Kasse. Auch das Führen einer „offenen Ladenkasse“ mit händisch ausgefüllten Kassentagesberichten, Kassenbuch und Zählprotokoll erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Verwenden Sie eine Registrier- und PC-Kasse, muss die Kasse über eine „Technische Sicherheitseinrichtung“ (TSE) verfügen. Das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen sieht darüber hinaus vor, dass Sie die Verwendung eines solchen Kassensystems der Finanzverwaltung gegenüber mit amtlichem Vordruck mitteilen. Wichtig: Derzeit ist die Meldung an die Finanzverwaltung ausgesetzt, da sie technisch noch nicht möglich ist. Wir werden Sie informieren, sobald die Meldung möglich ist! Aus aktuellen Betriebsprüfungen wissen wir, dass die Finanzverwaltung ihr Augenmerk verstärkt auf das Vorliegen der sog. „Organisationsunterlagen“ legt. Daher empfehlen wir Ihnen, folgende Unterlagen in jedem Fall 10 Jahre aufzubewahren:

- Betriebsanleitung des elektronischen Kassensystems
- Programmierprotokolle für die erstmalige Programmierung aber auch für jede Änderung in der Kasse
- Preislisten / Speisekarten

Diese Informationen bieten nur einen kleinen Einblick in die „Kassenführung“. Zu allen Themen rund um die Kassenführung stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite – sprechen Sie uns gern an!

Weitere Informationen finden Sie auf [www.steuerpartner.eu](http://www.steuerpartner.eu)

